

Dynamisches, soziales Krisenmonitoring

Armut und Armutsentwicklung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Inhalt

Einleitung2

I. Einfluss der Corona Pandemie auf die soziale Lage in der Landeshauptstadt Hannover3

1. Ausgangslage – Die hannoversche Armutsberichterstattung
2. Armut - Besondere Betroffenheit der bisherigen Armutsbevölkerung
3. Neue Armut durch die Covid-19 Pandemie
4. Armutsprävention in der Covid-19 Pandemie – Maßnahmen gegen wirtschaftliche Not

II. Dynamisches soziales Krisenmonitoring8

- A. Kurzarbeit
- B. Arbeitslosigkeit
- C. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- D. Wohngeld
- E. Schulden – Verbraucherinsolvenz
- F. Ausblick

Einleitung

Die Covid-19 Pandemie hat spontane, mittel- und langfristige Auswirkungen auf die soziale Lage und das soziale Gefüge in der Stadt Hannover. Damit geht einher, dass Unterstützungssysteme veränderten Bedarfen und Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Dieses kann kurzfristige Interventionen, zum Beispiel bezogen auf die Sicherung der materiellen Existenzgrundlage beinhalten, aber auch die mittel und langfristige Anpassung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. Die Landeshauptstadt Hannover ist hierbei genauso gefordert wie die Stadtgesellschaft insgesamt.

Für die Soziale Arbeit, die Quartiers- und Nachbarschaftsarbeit, Beratung und Begleitung vor Ort bedeutet das unter anderem:

- Umgang mit einer größeren Anzahl von Leistungsberechtigten sowie Ansprache neuer, möglicherweise erstmals unterstützungsbedürftiger Zielgruppen
- Entwicklung alternativer, analoger und digitaler Methoden, Zugänge und Formate
- Einstellung auf eine größere Bandbreite an Beratungsinhalten infolge neuer sozialer Herausforderungen.

Die Kommunikation von Leistungen und Leistungsansprüchen sowie von Teilhabeangeboten ist hierbei vor allem für diejenigen, die pandemiebedingt erstmalig in eine prekäre soziale Lage geraten sind, von besonderer Bedeutung.

Wie viele Personen sind, gemessen an verschiedenen Indikatoren, durch die Covid-19 Pandemie in eine wirtschaftliche oder existenzielle Notlage geraten? Wie vielen wird es gelingen, sich mittel- oder langfristig wieder finanziell unabhängig zu machen? Wie vielen Menschen in Hannover steht aktuell nicht das gewohnte Einkommen zur Verfügung? Diese Fragen sollen beantwortet werden, um datenbasiert steuern und planen zu können. Deshalb werden mit diesem sozialen Krisenmonitoring quantifizierbare Fakten zusammengetragen.

In Kapitel I wird ein erweiterter Armutsbegriff in Zeiten der Covid-19 Pandemie dargestellt, der abweichend vom üblichen Monitoring sozialer Lagen und der Armutsberichterstattung für das soziale Krisenmonitoring angewendet wird. Er nimmt Personen, die aufgrund der Pandemie in finanzielle, wirtschaftliche Notlagen geraten sind und auf monetäre staatliche Unterstützung angewiesen sind, zusätzlich in den Blick. Es wird die Betroffenheit der bisherigen Armutsbevölkerung und derer, die erst durch die Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, skizziert. Und es werden Unterstützungsmaßnahmen, die von Kommune, Land und Bund aufgelegt wurden, um soziale Härten zu vermeiden, dargestellt.

In Kapitel II wird anhand ausgewählter Daten die soziale und wirtschaftliche Dynamik infolge der Corona-Pandemie dargestellt. Zur Vorgehensweise siehe Teil II.

I. Einfluss der Corona Pandemie auf die soziale Lage in der Stadt Hannover

1. Ausgangslage – Die hannoversche Armutsberichterstattung

Der hannoversche Armutsbegriff ist aktuell nur bedingt aussagekräftig

Zur Messung und Darstellung von Armut in der Landeshauptstadt Hannover werden üblicherweise Empfänger*innen von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts herangezogen. Transferleistungen umfassen Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (seit Dezember 2015).

Die Armutsbevölkerung vor der Covid-19-Pandemie

Ende 2018 galten nach obiger Definition insgesamt 82.751 Personen in der Stadt Hannover als arm. Insbesondere Kinder und Jugendliche, Ausländer*innen und Familien, darunter Alleinerziehende waren besonders betroffen. Zwischen den Stadtteilen gibt es erhebliche Unterschiede von Isernhagen-Süd bis Mühlenberg (vgl. Sozialbericht 2018, Seite 67f). Ende 2019 ist die Zahl der Transferleistungsbeziehenden, wie in den Jahren zuvor, zurückgegangen und wird voraussichtlich bei rund 78.000 Personen liegen.

2. Armut - Besondere Betroffenheit der bisherigen Armutsbevölkerung

Wirtschaftliche Krisen – wie aktuell aufgrund der Corona Pandemie eingetreten - treffen zuerst Geringverdienende und prekär Beschäftigte und infolgedessen häufiger Frauen als Männer. Geringverdienende oder prekär Beschäftigte verfügen selten über finanzielle Rücklagen, um eine ökonomische Krise zu überstehen. Darüber hinaus ergeben sich für sie häufiger Problemlagen im Bereich Arbeit, Teilhabe, Bildung, Wohnen, z.B. folgendes

- Home-office ist in bestimmten Branchen, z.B. personenbezogenen Dienstleistungen, praktisch nicht möglich. Home-Office funktioniert meist nur in höheren beruflichen Positionen, oft verbunden mit Telearbeit. Die Vereinbarkeit einer Erwerbsarbeit mit Kinderbetreuung – solange Schulen und Kitas geschlossen sind – ist in Familien mit wenig Geld deshalb besonders erschwert. Vor allem, da nicht auf Großeltern als Risikogruppe zurückgegriffen werden kann.
- Zusätzliche finanzielle Belastungen, weil das Haushaltsbudget entlastende Teilhabeangebote entfallen, so zum Beispiel Mensa- und Tafelangebote, kostenlose bzw. BuT-finanzierte Mittagstische in den Schulen oder in anderen Einrichtungen.
- Schüler*innen, deren Eltern wenig Geld haben, können home-schooling Angebote der Schulen meist schlechter erledigen: Teils fehlt ein Arbeitsplatz, die Unterstützung der Eltern oder die digitale Ausstattung. Auch fehlen schulunterstützende Angebote, z.B. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsangebote.
- Kontaktsperrungen und die Empfehlung zuhause zu bleiben, trifft Armutshaushalte besonders: Die Wohnungen sind oft klein und mit überdurchschnittlich vielen Personen belegt. Vor allem in Familien mit (mehreren) Kindern und in Alleinerziehendenhaushalten ist das Konfliktpotential vergleichsweise hoch.

Von **absoluter** Armut sind Obdachlose betroffen. Für sie ergeben sich existenzielle Nöte in Bezug auf ihre Grundversorgung: Unterkünfte, Tagestreffs, Essensausgaben wurden geschlossen. Temporäre Alternativen wurden ermöglicht, wie zum Beispiel die Öffnung der Jugendherberge für Obdachlose. Als Risikogruppe sind sie, auf der Straße lebend, besonders gefährdet. Ein „Stay at home“ funktioniert hier nicht.

3. Neue Armut durch die Covid-19 Pandemie

Für Personen, die kurzfristig, überraschend und vielleicht erstmalig durch die Pandemie in wirtschaftliche Nöte geraten sind, sind Existenzängste unter Umständen neu. Anders trifft es Personen, die sich im Hilfesystem auskennen, ein kleines Budget gewohnt sind und ihre Ausgaben bereits angepasst und zwangsläufig minimiert haben. „Neue Arme“ hingegen müssen (teils hohe) laufende Haushaltsausgaben - zum Beispiel hohe Mieten, Hauskredite, Leasingraten etc. – ad hoc geringeren Einnahmen anpassen.

Einkommen fallen ganz oder teilweise aus, wenn Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit gehen, arbeitslos werden oder (Solo-)Selbständigen die Geschäftsgrundlage verloren geht. Betroffen sind aber auch rund zwei Drittel aller Studierenden, die neben dem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren (Tagesschau vom 8.6.2020) sowie eine nicht zu beziffernde Anzahl von Rentner*innen, die aus monetären Gründen einen (Mini)Job haben. Viele dieser Jobs, vor allem in der Gastronomie, Hotellerie und im Einzelhandel oder im Kulturbereich waren lange im „Lockdown“.

4. Armutsprävention in der Corona-Zeit – Maßnahmen gegen wirtschaftliche Not

Zur Sicherung von Existenzen, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Überbrückung und Rettung von Unternehmen in der Krise und über die Krise hinaus haben Bund, Land und die Stadt Hannover Hilfspakete geschnürt, die (relativ) unbürokratisch abgerufen werden können, z.B. Soforthilfen der Stadt Hannover für Unternehmen sowie der Corona-Sozialfonds, Hilfen des Landes Niedersachsen für kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige u.a. oder auch KfW-Schnellkredite.

Hilfsangebote: Große Vielfalt, große Unübersichtlichkeit

Aktuelle Hilfsangebote auf **Bundesebene** sind aufgrund von Vielfalt, unterschiedlichen Zuständigkeiten, Fokussierung auf unterschiedliche Zielgruppen und obendrein tagesaktuellen Anpassungen sehr unübersichtlich. Einen guten Überblick über aktuelle Hilfsangebote auf Bundesebene gibt der „Lotse für Corona-Hilfen“ des BMAS. Die im Rahmen des Monitorings genannten Maßnahmen stellen eine Auswahl zum Stichtag 02.06.2020 dar.

Trotz allem ist schon jetzt ein großes Plus an Personen in finanziell prekären Lagen ersichtlich. Die Bundesregierung rechnet allein mit bis zu 1,2 Millionen zusätzlichen SGB II-Bezieher*innen (Stand 06.05.20), das JobCenter der Region Hannover mit 30.000 Neuanträgen bis zum Jahresende (PM 04.05.20). Dies ist nur eine der staatlichen Leistungen oder neuen gesetzlichen Maßnahmen (z.B. Sozialschutzpaket), um persönliche finanzielle Notlagen zu überbrücken.

Folgende Maßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommune sind in den vergangenen Wochen beschlossen worden:

- **Grundsicherung nach dem SGB II (Hartz IV) und SGB XII– Leichter Zugang**

Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt, für die ersten sechs Monate die Vermögensprüfung, sofern kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. In diesem Zeitraum werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Allein im April verzeichnete das JobCenter der Region Hannover 6.000 Neuanträge auf SGB II-Leistungen (Pressemitteilung JobCenter Region Hannover 04.05.20).

Darüber hinaus können auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII angewendet.

- **Kurzarbeit**

Um Beschäftigte und Betriebe zu unterstützen, ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu vereinfachen. Die neuen Regelungen zur Kurzarbeit gelten seit dem 1. März 2020 und sind vorerst befristet bis voraussichtlich 31.12.2020.

Im März und April wurde für zusammen 10,66 Millionen Menschen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt und im Mai (bis einschließlich 27. Mai) für weitere 1,06 Millionen Personen (Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 32, 03.06.2020). Nicht alle davon werden letztendlich tatsächlich auch kurzarbeiten. Aber: Schon jetzt sind deutlich mehr als zur Zeit der Großen Rezession 2008/2009 betroffen. Damals gingen Anzeigen für 3,3 Millionen Menschen ein (Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 27, 30.04.2020).

Das Kurzarbeitergeld kann für alle Beschäftigten gezahlt werden, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, auch für Leiharbeiter*innen. Minijobber*innen sind aufgrund der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Arbeitnehmer*innen erhalten 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns (mit Kind 67 Prozent). Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Um die finanzielle Situation zu verbessern, ist Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit ein Hinzuverdienst in allen Berufen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 erlaubt.

Trotzdem steigt die Arbeitslosigkeit in Deutschland erstmals seit längerem wieder an. Im April erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen um 308.000 auf 2,6 Millionen Personen, im Mai stieg sie um weitere fast 170.000 auf rund 2,8 Millionen an (Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 27, 30.04.2020 und Nr. 32, 03.06.2020).

- **Wohngeld**

Wer aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeitergeld bezieht oder seinen Minijob verliert, hat zum Teil erhebliche Einkommenseinbußen. Für diese Betroffenen besteht aufgrund des Wohngeldstärkungsgesetzes die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen. Wer bereits Wohngeld empfängt, kann einen Antrag auf Wohngelderhöhung stellen. Näheres unter: www.hannover.de/wohngeld-lhh

- **Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen** (Quelle: BMJ)

- **Mieter*innen und Pächter*innen** kann vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden. Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig. Mietschulden aus diesem Zeitraum müssen bis Mitte 2022 beglichen werden. Mieter*innen müssen glaubhaft machen, dass die Nichtzahlung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.
- **Verbraucher*innen** erhalten einen Zahlungsaufschub für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Internet). Das Leistungsverweigerungsrecht hat zur Folge, dass sie trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen.
- Für **Verbraucherdarlehensverträge** werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet. Voraussetzung ist, dass die Verbraucher*innen durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle haben, die dazu führen, dass Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen

den angemessenen Lebensunterhalt gefährden würde. Die Forderungen laufen auf und müssen nach dem Wegfall der Stundung gezahlt werden, oder das Darlehen läuft entsprechend länger.

- **Kinderzuschlag – Not-KIZ**

Familien, bei denen sich aktuell das Einkommen durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder geringere Einnahmen reduziert, erhalten zeitlich befristet einen leichteren Zugang zum Kinderzuschlag. Die Bundesagentur für Arbeit prüft vorübergehend nur das Einkommen des vergangenen Monats und nicht mehr das Einkommen aus den vergangenen sechs Monaten. Außerdem wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Für Familien, die im ablaufenden Bewilligungszeitraum den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag bezogen haben, erfolgt ohne erneute Einkommensprüfung eine einmalige Verlängerung des Kinderzuschlags um sechs Monate. So können die Leistungen ohne Unterbrechung gewährt werden. Dies soll für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 gelten.

- **Elterngeld**

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie haben zur Folge, dass Eltern die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes oft nicht mehr einhalten können. Folgenden Regelungen wurden am 07.05.2020 im Bundestag beschlossen:

Maßnahmen (aus der Vorlage des BMFSFJ): Anpassungen beim Elterngeld für Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten. Da sie aktuell gebraucht werden, können sie ihre Elterngeldmonate aufschieben. Außerdem sollen Eltern den Partnerschaftsbonus, den Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen - nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Zudem sollen (werdende) Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, z. B. weil sie in Kurzarbeit sind, keinen Nachteil im Elterngeld haben. Konkret: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I infolge von „Corona“ reduzieren nicht das Elterngeld und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

- **Ausgleich des Verdienstauffalls, wenn Kinder zu Hause betreut werden**

„Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz zum 30.3.20 angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu zehn Wochen je Elternteil, bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende (www.Bundesregierung.de, 28.05.20). Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und dass Gleitzeit-, beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind“ (Quelle: BMFSFJ).

- **Akuthilfe für pflegende Angehörige**

Die Corona-Krise belastet auch Familien von Pflegebedürftigen schwer, insbesondere vor dem Hintergrund des (temporären) Aufnahmestopps in Pflegeeinrichtungen oder weil Tagespflegeeinrichtungen geschlossen wurden.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld: Angehörige, die Pflegebedürftige in der Corona-Krise zu Hause betreuen und zugleich erwerbstätig sind, erhalten bis zum 30.09.2020 einen vereinfachten Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld.

Wenn Engpässe in der pflegerischen Versorgung entstehen, haben die Pflegenden die Möglichkeit, bis zu 20 (statt bisher 10) Arbeitstagen der Arbeit fern zu bleiben. Während dieser Zeit kann das Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen werden.

Familienpflegezeit: Pflegende Angehörige erhalten leichter eine Freistellung von 6 Monaten (Pflegezeit) beziehungsweise 24 Monaten (Familienpflegezeit). Dadurch entstehende Einkommenseinbußen können durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz abgedeckt werden. (BMFSFJ: Pressemitteilung vom 14.05.2020).

- **Corona-Sozialfonds**

Zur Vermeidung und Abmilderung sozialer Härten wurde durch Region und Landeshauptstadt Hannover ein gemeinsamer Fonds eingerichtet, der zum Ziel hat, immer dann zu greifen, wenn sich in Folge der Corona-Krise Personen und infolgedessen ihre Familien in einer unvorhergesehenen akuten und existenzbedrohenden Notlage befinden, für deren Abmilderung kein anderer Anspruch auf entsprechende Leistungen nach den sozialen Sicherungs- bzw. Sozialleistungssystemen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich um besondere Härtefälle handelt und vor Inanspruchnahme der Einzelfallhilfe in Form einer Einmalzahlung alle gesetzlichen Leistungsansprüche bereits nachweisbar ausgeschöpft sind. Der Fonds dient ausdrücklich nicht der Sicherung von laufenden Lebenshaltungskosten oder dem Ausgleich von Umsatzverlusten, Honorar- bzw. Einkommensausfällen. Näheres zum Sozialfonds und zum Antragsformular siehe unter www.hannover.de.

II. Dynamisches, soziales Krisenmonitoring

Innerhalb sehr kurzer Zeit sind viele Menschen in finanzielle Schwierigkeiten geraten – wie lange diese andauern und wie viele nach dem Ende des Lockdowns und später finanziell wieder unabhängig werden, ist ungewiss. Dieses zu beobachten, zu messen und zu kommunizieren ist Ziel dieses sozialen Krisen-Monitorings. Hierbei geht es darum, eine Grundlage für Planung und Steuerung der kommunalen Maßnahmen für die Bewohner*innen Hannovers zu schaffen.

Leider lassen sich nicht alle im Kapitel I, 4 skizzierten Unterstützungsmaßnahmen und -leistungen und die Zahl derer, die sie in Anspruch nehmen zeitnah und für das Stadtgebiet darstellen. Im Folgenden wird zusammengetragen, was verfügbar ist (siehe Indikatoren) mal auf der räumlichen Ebene des Stadtgebiets Hannover, mal für die Region Hannover.

Vorgehensweise:

1. **Indikatoren:** Es wurden Indikatoren ausgewählt, die soziale, finanzielle Auswirkungen der Krise verdeutlichen. Das soziale Krisenmonitoring startet mit Indikatoren aus den Themenfeldern Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Leistungsbeziehende im SGB II und SGB XII, Wohngeld, Schulden / Verbraucherinsolvenzen.
2. **Aktualität und Genauigkeit:** Kennzeichnend für die Corona-Krise ist deren Dynamik im Verlauf sowie die Dynamik der Gesetzgebung, der Erlasse und Sofortmaßnahmen. Um dieser Dynamik annähernd gerecht zu werden und diese zeitnah beobachten zu können, ist Aktualität erforderlich. Diese Aktualität geschieht teilweise auf Kosten der Genauigkeit, weil zum Beispiel auch vorläufige oder noch nicht final revidierte Daten verwendet werden müssen.
3. **Kleinräumigkeit:** Relevante und **zugleich** monatlich oder quartalsweise verfügbare Daten liegen nicht auf Stadtteileebene vor, teilweise nicht mal auf Ebene des Stadtgebiets. In diesem Fall werden Daten für das Gebiet der Region Hannover insgesamt herangezogen.
4. **Gender:** Zur Differenzierung nach Frauen und Männern sind ausschließlich im Themenfeld Arbeitslosigkeit unterjährige Daten verfügbar. Mit Veröffentlichung der Daten der anderen Themenfelder zum Jahresende sind weitere Differenzierungen nach Geschlecht, Alter, Nationalität möglich. Die Beobachtung, dass sich Rollenmuster infolge der Coronakrise retraditionalisieren kann durch die klassischen und derzeit lokal verfügbaren Indikatoren nicht abgebildet werden. Auch für Arbeitsteilungsmuster bei der Care- und Familientätigkeit stehen leider keine (kleinräumigen) Quellen zur Verfügung. Die hier verwendeten Indikatoren zielen primär auf die monetären Auswirkungen der Coronakrise auf die hannoversche Bevölkerung und werden - wann immer es möglich ist – nach Geschlecht differenziert.
5. **Turnus:** Das Monitoring soll von jetzt an auf unbestimmte Zeit jeweils Mitte des Monats erscheinen
 - **Download auf der [Intranetseite](#)** der Koordinationsstelle Sozialplanung
 - **Internet** (Start am 11.6.) unter www.hannover.de/soziales-krisenmonitoring.
6. **Dynamik:** Später folgen – je nach Verfügbarkeit – weitere Themenfelder, wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Indikatoren werden laufend angepasst, sofern und sobald zusätzliche Informationen verfügbar sind.

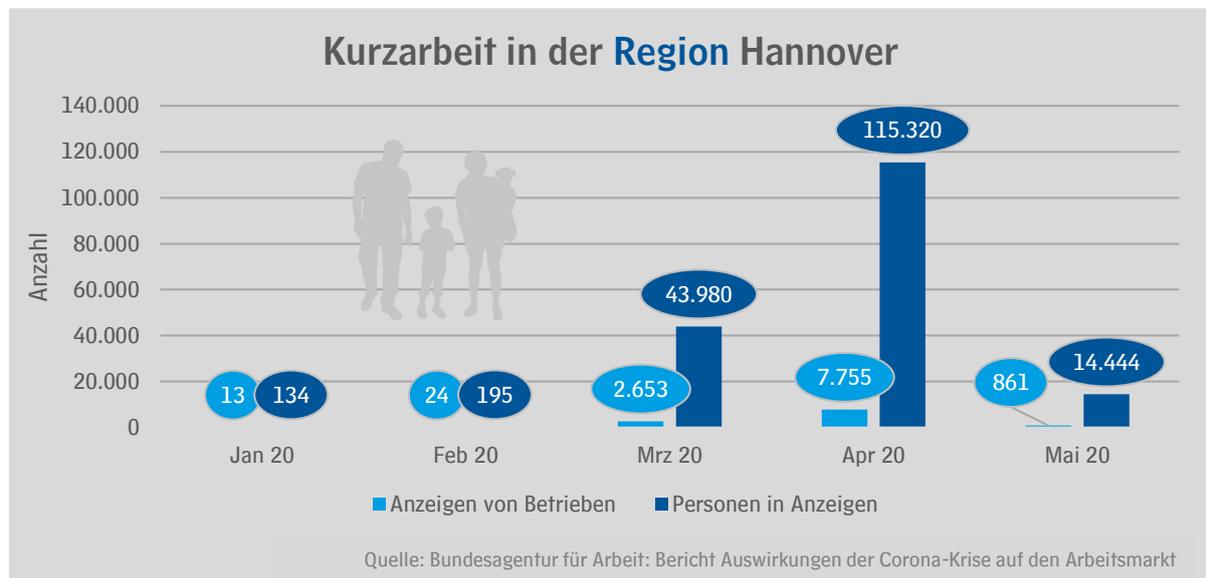
A. Kurzarbeit

Durch Kurzarbeit sollen Arbeitslosigkeit vermieden und Arbeitsplätze erhalten werden. Der Indikator zeigt, wie viele Betriebe und Personen wirtschaftliche Einbußen verzeichnen, die zu einer finanziellen und sozialen Notlage führen können.

Methodik – Was wird dargestellt?

Angezeigte Kurzarbeit: Betriebe müssen vor Beginn der Kurzarbeit eine Anzeige erstatten. Statistische Daten zu eingegangenen Anzeigen beinhalten die Angaben eines Betriebes mit der Anzahl der von Kurzarbeit voraussichtlich betroffenen Personen und stehen im Folgemonat zur Verfügung. Laut Ergebnis einer Befragung des Ifo-Instituts von Mai 2020 unter Unternehmen, sind rund 72 Prozent der angemeldeten Personen tatsächlich in Kurzarbeit gegangen.

Erst später kann die Statistik der **realisierten Kurzarbeit** in das Monitoring einbezogen werden. Sie basiert auf Angaben in Abrechnungslisten zu den Anträgen auf Kurzarbeitergeld. Daten über realisierte Kurzarbeit werden mit einer Wartezeit von fünf Monaten veröffentlicht.



Zusammenfassung

Kurzarbeit in der **Region Hannover** ist in den Monaten März und April 2020 in Zeiten des Lockdowns massiv und sprunghaft angestiegen. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Betriebe, die Kurzarbeit angezeigt haben als auch für die voraussichtlich von Kurzarbeit betroffenen Personen. Im Monat Mai ist die Anzahl der Betriebe und Personen im Zuge des „Restarts“ unter das Niveau im März gesunken.

B. Arbeitslosigkeit

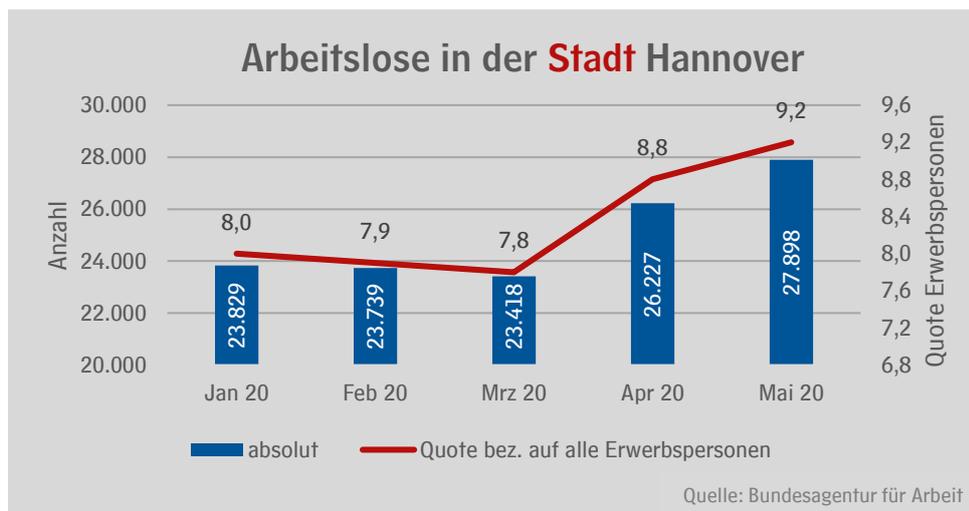
Arbeitslosigkeit bedeutet Einbußen beim Einkommen und den Konsummöglichkeiten und kann, wenn sie länger andauert, zum Verlust sozialer Kontakte, Selbstwert und sozialer Akzeptanz führen. Phasen globaler Finanz- und Wirtschaftskrisen führten schon in früheren Jahren zu teils langanhaltender Arbeitslosigkeit, weit über die Dauer der eigentlichen Krise hinaus (z.B. Finanzkrise).

Methodik – Was wird dargestellt?

Arbeitslos sind Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei der Vermittlung durch die Agentur für Arbeit zu Verfügung stehen und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

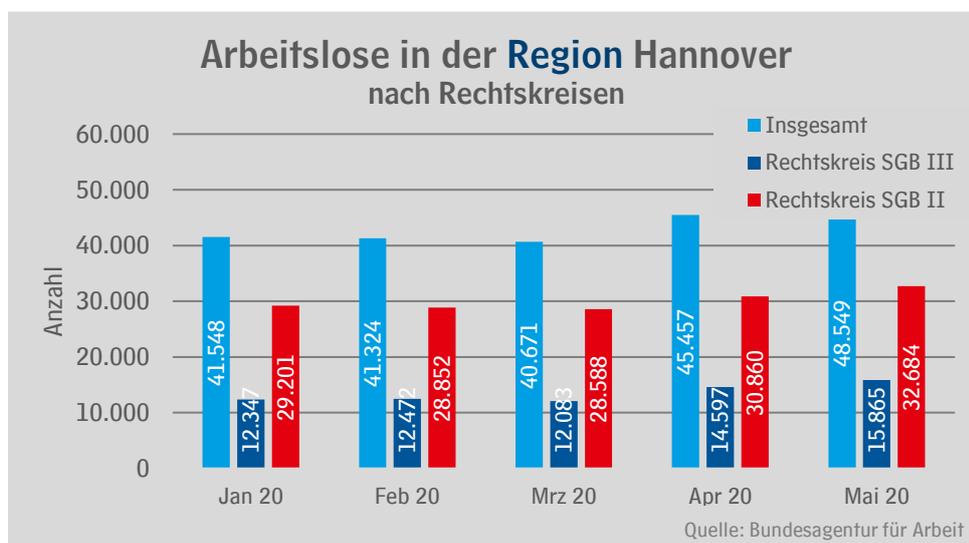
Wer arbeitslos wird, erhält in der Regel Arbeitslosengeld (ALG I nach dem SGB III). Sollte dieses aufgrund eines geringen vorherigen Einkommens nicht existenzsichernd sein, erhalten Arbeitslose ergänzend Leistungen nach dem SGB II (ALG II, „Hartz IV“). Dieses gilt auch, wenn die Arbeitslosigkeit bereits so lange dauert, dass nach persönlichen Voraussetzungen kein ALG I mehr gezahlt wird. Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II sind damit in einer besonders prekären sozialen Lage.

Für die **Landeshauptstadt Hannover** lassen sich Entwicklungen anhand von monatlichen Arbeitslosenzahlen darstellen. Differenziertere Angaben, wie hier zur Zugehörigkeit der Regelkreise SGB II und SGB III und nach Geschlecht, Alter und Nationalität sind nur für die **Region Hannover** insgesamt verfügbar.



**Steigerung
März – Mai 2020**

19,1 %

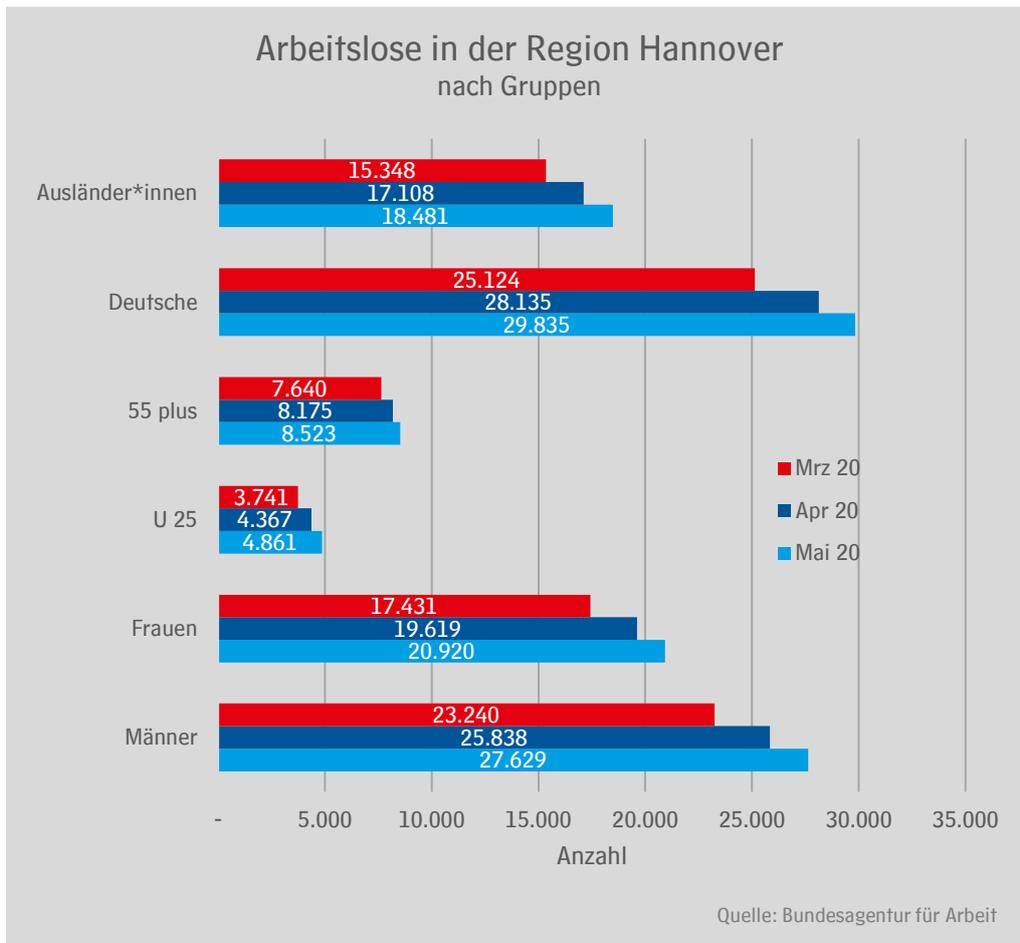


**Steigerung
März – Mai 2020**

Insgesamt 19,4 %

SGB III 31,3 %

SGB II 14,3 %



Steigerung März – Mai 2020

Ausländer*innen

20,4 %

Deutsche

18,8 %

55plus

11,6 %

U25

29,9 %

Frauen

20,0 %

Männer

18,9 %

Zusammenfassung

In der **Stadt Hannover** waren die Zahl der Arbeitslosen und deren Quote an den Erwerbsfähigen zu Beginn des Jahres leicht rückläufig. Von März bis Mai ist ein Anstieg der Arbeitslosigkeit insgesamt um 19,1 Prozent zu verzeichnen.

In der **Region Hannover** ist die kurzfristige Steigerung ähnlich hoch (+19,4 Prozent). Der Anstieg basiert primär auf der Zunahme von Arbeitslosen mit ALG I im Rechtskreis des SGB III von plus 31,3 Prozent, weniger durch die Zunahme von Arbeitslosen im SGB II (plus 14,3 Prozent). Der Anstieg der Arbeitslosigkeit ist für Frauen und Männer, Deutsche und Ausländer*innen nur gering abweichend vom Durchschnitt. Stark betroffen ist die Gruppe der unter 25-Jährigen (plus 29,9 Prozent), seltener vom Anstieg betroffen die 55-Jährigen und älteren (plus 11,6 Prozent).

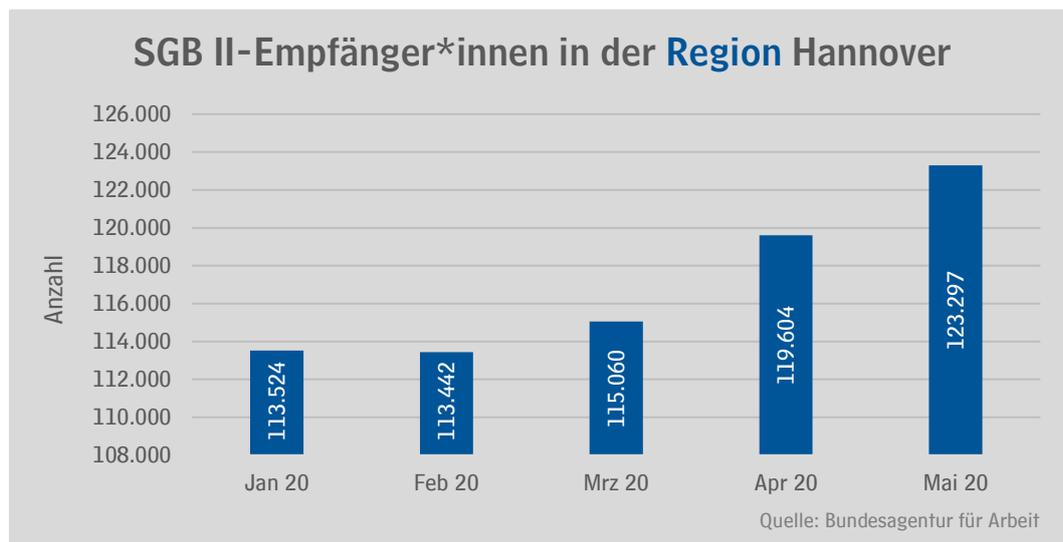
C. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Das Sozialstaatsprinzip garantiert Menschen, dass im Fall einer längeren Zeit ohne Erwerbstätigkeit oder bei Erwerbsunfähigkeit für das Existenzminimum gesorgt ist. Dieses meint, dass die Wohnung bezahlt wird und alles, was zum täglichen Leben gehört. Abhängig davon, ob jemand bei Hilfebedürftigkeit erwerbsfähig ist oder nicht, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder nach dem SGB XII (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Methodik - Was wird dargestellt?

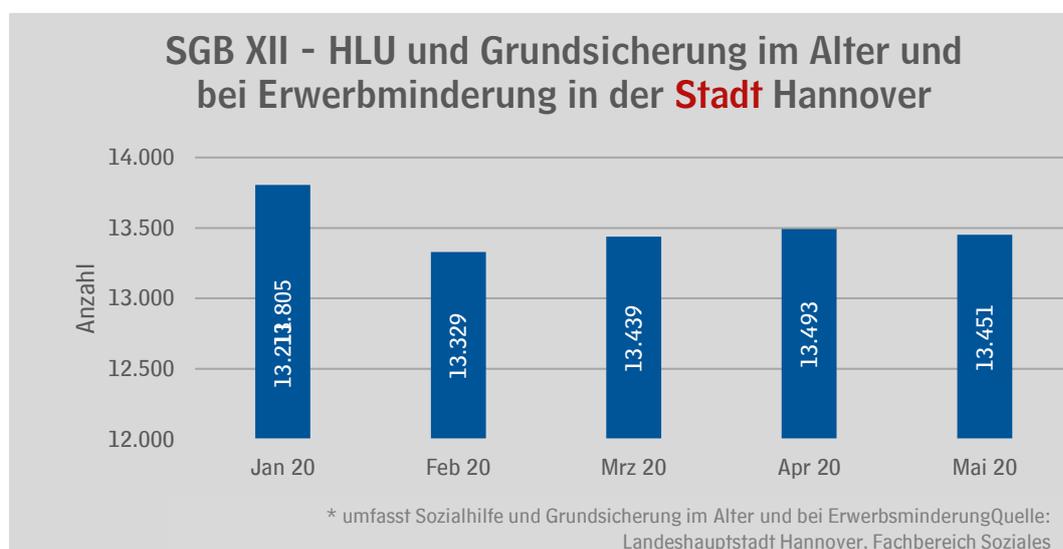
Für die **Landeshauptstadt Hannover** stehen SGB II-Daten mit einer zeitlichen Verzögerung von ungefähr vier Monaten zur Verfügung. Aktuell kann bis auf den Monat Januar zurückgeblickt werden. Die coronainduzierte Entwicklung kann somit erst im Sommer 2020 abgebildet werden (siehe Ausblick). Für die **Region Hannover** insgesamt werden Daten der Bundesagentur für Arbeit monatsaktuell veröffentlicht.

Leistungen nach dem SGB XII (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden durch die Landeshauptstadt Hannover gewährt und ausgezahlt. Jeweils zum Monatsende ist bekannt, um wie viele Personen es sich handelt. Bis zur Veröffentlichung mit einem Time-lag von rund vier Monaten sind diese Daten als vorläufig zu betrachten.



Entwicklung
März bis Mai 2020

7,2 %



Entwicklung
März bis Mai 2020

0,1 %

Zusammenfassung

Für die **Stadt Hannover** liegen noch keine Daten der SGB II-Empfänger*innen im Pandemiezeitraum vor. Die Anzahl der SGB XII Empfänger*innen in der Stadt Hannover stieg im März, dem Beginn des Lock-downs, um 110 Personen an und befindet sich seitdem auf gleichbleibendem Niveau.

Im März 2020 war in der **Region Hannover** bereits ein Anstieg der Empfänger*innen von SGB II-Leistungen von 1.618 Personen zu verzeichnen. Im April 2020 kamen weitere gut 4.540 Personen dazu, im Mai zusätzlich gut 3.700 Leistungsempfänger*innen. Damit stieg die Anzahl der SGB II-Empfänger*innen seit Beginn der Pandemie um insgesamt 9.855 an.

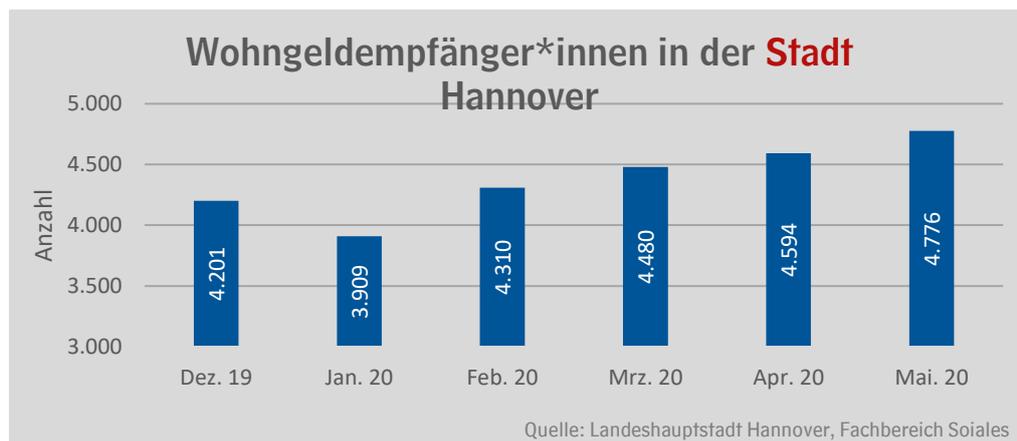
D. Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ist ein staatlicher Zuschuss für Mieter*innen von Wohnraum sowie Eigentümer*innen selbst genutzten Wohnraums. Wohngeld wird an Personen geleistet, die keine Transferleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Ziel des Wohngeldes ist es, einkommensschwachen Haushalten, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne dazu weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Methodik - Was wird dargestellt

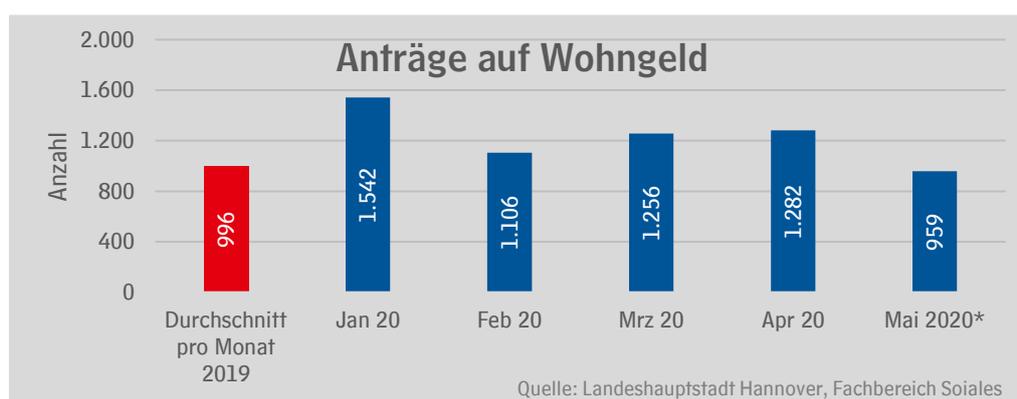
Wohngeldempfänger*innen: Wohngeld wird durch die Landeshauptstadt Hannover gewährt und ausbezahlt. Dargestellt werden Wohngeldzahlungen des jeweils laufenden Monats.

Anträge auf Wohngeld: Der Fachbereich Soziales prüft, ob Anspruch auf Wohngeld besteht. Die Anzahl der Anträge gibt Auskunft darüber, wie viele Personen aufgrund finanzieller Engpässe ihre Ansprüche (über)prüfen lassen. Die Anträge enthalten keine Gründe für die Antragstellung. Hinweise darauf können die Sachbearbeiter*innen liefern: aktuell ist eine Zunahme von Anträgen wegen Kurzarbeitergeld, ALG I oder Wegfall von Einkommen bei Studierenden zu verzeichnen. Die Antragszahlen können sich für die Vormonate noch verändern, da auch rückwirkend Anträge erfasst werden können.



Steigerung
März bis Mai 2020

6,6 %



* im Juni werden noch Anträge aus dem Monat Mai erfasst. Die Antragszahlen werden sich deshalb noch erhöhen. Revision im Juni

Zusammenfassung

Seit Januar 2020 steigt die Anzahl der Wohngeldempfänger*innen in der Stadt Hannover an. Nach Kenntnis des zuständigen Bereichs ist der Anstieg im Januar auf die Wohngeldreform vom 01.01.20 zurückzuführen. Mehr Haushalte haben seitdem Anspruch auf Wohngeld. Die Steigerung der Antragszahlen im März und April gehen nach Kenntnis der Sachbearbeitung auf coronabedingte Einkommensausfälle (z.B. Kurzarbeit, ALG I und Einkommensausfälle Studierender) zurück.

E. Schulden und Verbraucherinsolvenzen

Die Coronakrise führt unter Umständen dazu, dass Einkommen ausfallen und Vermögen aufgebraucht werden müssen. Schnell entstehen in solchen Situationen Schulden. Grundsätzlich ist das Risiko, sich zu verschulden oder sogar zu überschulden, für Haushalte mit einem niedrigen Einkommen und geringer Qualifikation höher (vgl. Sozialbericht 2018, Seite 72 ff). Private Haushalte sind überschuldet, wenn sie ihre Schulden, nach Abzug aller Lebenshaltungskosten, nicht fristgerecht tilgen können (relative Überschuldung). Wenn Einkommen und Vermögen der Schuldner*innen nicht mehr ausreichen, um bestehende Verbindlichkeiten zu decken, liegt eine absolute Überschuldung (Insolvenz, Vermögensauskunft) vor.

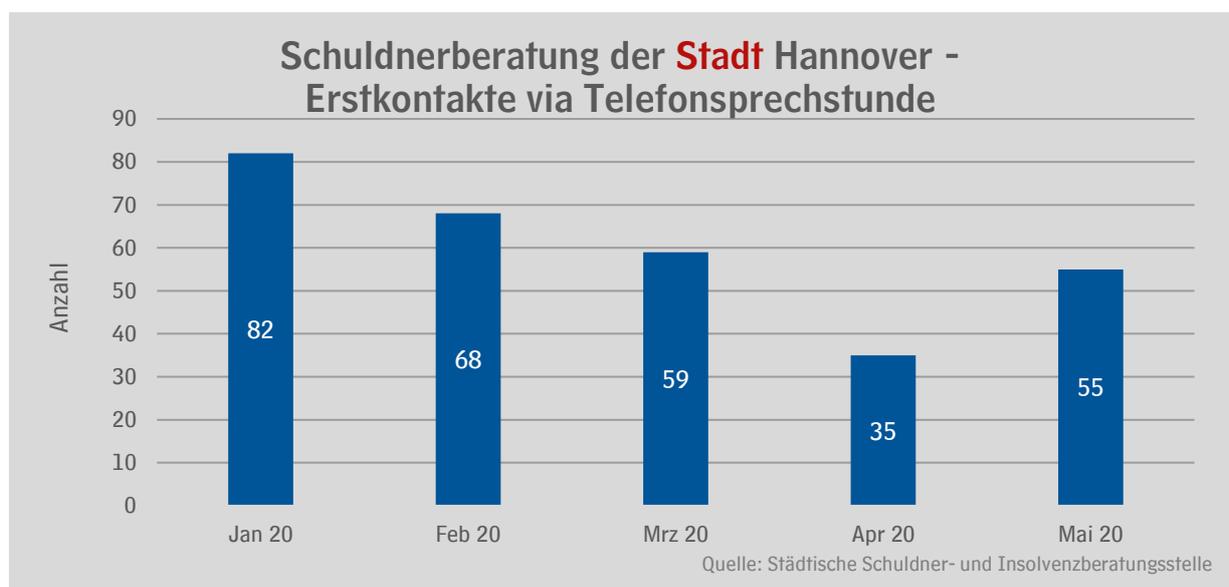
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind meist die ersten Instanzen, die sich mit der Situation der Schuldner*innen professionell befassen, auch im Falle einer angestrebten Verbraucherinsolvenz ist eine Schuldnerberatung vorgelagert.

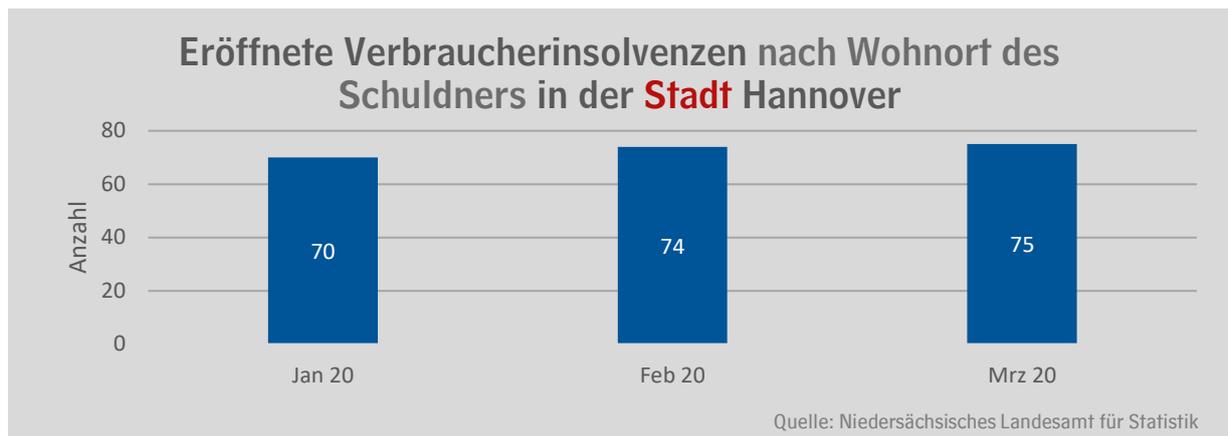
Verbraucherinsolvenzen sind ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Diese dürfen zahlungsunfähige Privatpersonen beantragen, die nicht selbstständig arbeiten oder gearbeitet haben. Ziel ist es, Schuldner*innen die Chance auf einen schuldenfreien Neubeginn zu eröffnen. Aufgrund der guten Konjunktur in den vergangenen Jahren mussten immer weniger Verbraucher private Insolvenz anmelden (vgl. Sozialbericht 2018, Seite 75). Es ist nicht zu erwarten, dass die Coronakrise kurzfristig eine Welle von Verbraucherinsolvenzverfahren auslösen wird, hier ist mit einer mittel- oder langfristigen Auswirkung zu rechnen. Es gibt Schätzungen aus der Wirtschaft (Pressemitteilung Crifbürgel, 26.03.2020), die bundesweit einen Anstieg um mindestens 10 Prozent erwarten, vor allem, da der Hauptgrund für private Insolvenzen Arbeitslosigkeit ist. Auch länger andauernde Kurzarbeit dürfte ein gewichtiger Auslöser für Verbraucherinsolvenzen werden.

Methodik - Was wird dargestellt?

Erstkontakte via Telefonsprechstunde: Bei der sogenannten „Telefon-Sprechstunde“ der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle handelt es sich um Erstkontakte. Deren Anzahl und Entwicklung werden monatlich dargestellt. Die Daten der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle werden zum Auftakt des Monitorings stellvertretend für die Beratungsstellen in der Stadt Hannover herangezogen.

Verbraucherinsolvenzen: Dargestellt wird die monatliche Anzahl der eröffneten verbraucherinsolvenzverfahren für die Stadt Hannover. Diese Daten werden vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik monatlich zur Verfügung gestellt.





Zusammenfassung

Erstkontakte via Telefonsprechstunde: Seit Januar 2020 sind die telefonischen Erstkontakte zur städtischen Schuldnerberatung zunächst rückläufig gewesen. Im Mai 2020 ist ein leichter Anstieg zu beobachten.

Verbraucherinsolvenzen: Bis eine Insolvenz eröffnet wird, ist ein Vorlauf von mindestens drei Monaten nötig, erfahrungsgemäß sind es in der Praxis eher sechs Monate. Erste Auswirkungen der Corona-Pandemie können demnach frühestens ab der zweiten Jahreshälfte oder im Herbst erkennbar werden.

F. Ausblick

Sobald Daten verfügbar sind, wird das Monitoring „dynamisch“ um folgende Indikatoren ergänzt, zum Beispiel:

- Leistungsbezug SGB II / „Hartz IV“: Empfänger*innenzahlen auf Ebene des Stadtgebiets.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Entwicklung der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Eine Differenzierung nach Altersgruppen, Staatsangehörigkeit und Geschlecht ist möglich.
- Corona-Sozialfonds: Empfänger*innen von einer Einmalzahlung als Einzelfallhilfe aus dem kürzlich eingerichteten Corona-Sozialfonds. Mit ersten Daten wird frühestens ab Mitte Juli 2020 gerechnet. Dargestellt werden können Anträge auf Einzelfallhilfen, differenziert nach Umlandkommunen von Region und Stadt Hannover sowie nach Geschlecht (m/w/d) sowie die Anzahl von Bewilligungen und Ablehnungen.